

Allgemeine Informationen zu internationalen Designanmeldungen

Allgemeine Informationen über IR-Designs:

Mit einer IR-Designanmeldung kann man Schutz für ein Design innerhalb der Mitgliedsstaaten des Haager Musterabkommens mit nur einer Anmeldung erlangen. Es ist möglich mehrere Muster in einer Anmeldung zusammenzufassen, wobei diese der gleichen Locarno-Klassifikation angehören sollten, um einer etwaigen Schutzverweigerung nach der internationalen Designeintragung vorzubeugen.

- Kurze Erläuterung der Locarno-Klassifikation:

Die Locarno-Klassifikation teilt anmeldbare Gegenstände in diverse Warenklassen ein, welche ausschließlich der Recherchierbarkeit der Erzeugnisse dienen. Die Locarno-Klassifikation hat keine Auswirkung auf den Schutzbereich von IR-Designs. Dieser wird alleinig durch das Erscheinungsbild der angemeldeten Erzeugnisse definiert, wobei der genaue Schutzbereich von Mitgliedsstaat zu Mitgliedsstaat geringfügig abweichen kann.

IR-Designanmeldungen werden nach der Anmeldung auf formale Mängel geprüft. Sollte die Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) keine solchen Formalmängel feststellen, werden die Designs relativ schnell eingetragen.

Sachprüfung:

Das Erfordernis einer Sachprüfung ist von Staat zu Staat unterschiedlich. Hierbei unterscheidet man zwischen drei Stufen:

Stufe 1: Der Benennungsstaat führt keine Sachprüfung durch.

Stufe 2: Der Benennungsstaat führt eine Sachprüfung durch, nicht aber eine Neuheitsprüfung.

Stufe 3: Der Benennungsstaat führt eine Sachprüfung durch, einschließlich einer Neuheitsprüfung.

Individualkosten:

Sollte es im Laufe des Verfahrens zu patentanwaltlichen Bearbeitungen (z. B. Argumentationen mit dem amtlichen Formalprüfer) oder zu Formalbearbeitungen des Sekretariats kommen, fallen aufwandsabhängige Kosten an.

Hinweis zur Einzahlung von Aufrechterhaltungsgebühren:

Zur Aufrechterhaltung des Schutzes muss alle 5 Jahre eine Aufrechterhaltungsgebühr für jedes zu verlängernde Design bei der Weltorganisation für Geistiges Eigentum gezahlt werden. Die Maximallaufzeit bestimmt sich nach dem jeweiligen Mitgliedsstaat. Hierzu würden wir bei Ihnen stets rechtzeitig vorab nachfragen, ob Sie das Design (bzw. mehrere Designs einer Sammelanmeldung) in dem jeweiligen Mitgliedsstaat verlängern möchten oder nicht und entsprechende Kosten nennen.

Angabe des Schutzrechtsanmelders

Bitte nennen Sie uns bei einer etwaigen Auftragserteilung die genaue Bezeichnung des Schutzrechtsanmelders (inkl. Anschrift).

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine Firma (z. B. GmbH, KG etc.) handeln, bitten wir Sie uns die genaue im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung und den im Handelsregister eingetragenen Geschäftssitz zu nennen um etwaige Komplikationen in der Zukunft zu vermeiden.

Sollte es sich beim Schutzrechtsanmelder um eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) handeln, bitten wir Sie uns die genaue Bezeichnung der GbR sowie einen vertretungsberechtigten Gesellschafter zu nennen (inkl. der Postanschrift dieses Gesellschafters).

Nach der Eintragung:

Sollte die Internationale Designeintragung nicht den nationalen Eintragungserfordernissen eines Benennungsstaates entsprechen, hat dieser Benennungsstaat das Recht innerhalb von 6 Monaten (bei manchen Staaten 12 Monate) ab Veröffentlichung der internationalen Designeintragung das Recht die Schutzverweigerung mitzuteilen. Grund für eine Schutzverweigerung kann z. B. sein, dass mehrere IR-Designs einer Anmeldung nicht dergleichen Locarno-Klassifikation (siehe oben) angehören. Sollten keine Eintragungshindernisse bestehen, geht innerhalb der oben genannten Frist eine Mitteilung über die Schutzerteilung ein.

Bitte beachten Sie, dass wir Sie über den Verlauf des IR-Designverfahrens stets informiert halten und Sie mit Kosteninformationen versorgen werden. Ohne Ihre jeweiligen Freigaben werden wir nicht tätig.